

prétation de ce rite par Fauste de Riez. (242.) Gebr. Janssen N. V., Nijmegen 1967. Ehe die Diskussion um das Firmalter — ob nun 14 oder 18 oder gar 25 Jahre — fortgesetzt wird, muß diese außerordentlich wichtige Arbeit beachtet werden. Vf. weist endgültig nach, daß die ganze westliche mittelalterliche und neuzeitliche Firmtheologie weitgehend aufruht auf einer anonymen Homilie, die unter dem Namen des Papstes Melchiades (+ 314) in die pseudoisidorischen Dekretalen aufgenommen wurde, in Wahrheit aber von einem Semipelagianer, nämlich von Faustus von Riez stammt.

Aus der Ritusgeschichte der Taufe ist ja allgemein bekannt, daß das ursprüngliche Taufrecht der Bischöfe im 5. Jahrhundert an die Presbyter oder Pfarrer zediert wird, wenigstens in bezug auf die Kindertaufe. Während im Osten damit zugleich das Recht zur Firmung an die Pfarrer gelangt, bleibt im Westen das Firmrecht bei den Bischöfen; d. h.: im Osten wird der Säugling gleich nach der Taufe gefirmt, im Westen dagegen ergibt sich ein erheblicher zeitlicher Abstand zwischen den beiden Initiationssakramenten, die dadurch sehr viel deutlicher voneinander geschieden sind, als es die enge Folge der beiden Initiationssakramente nahelegt. Der Aspekt der Firmung verlagert sich damit im Westen stärker von der „Taufvollendung“ zu größerer sakramentaler Eigenständigkeit. Aber was ist dann die Firmung? Theologisch ist sicher, daß es keinen Sündennachlaß in der Taufe gibt ohne gleichzeitige Erteilung des Hl. Geistes. Wird die Taufe aber nicht entwertet, wenn ihr noch etwas fehlt? Nun ist aber der Grundton der semipelagianischen Homilie: „In der Taufe werden wir zum Leben wiedergeboren, nach der Taufe zum Kampf konfirmiert; in der Taufe werden wir abgewaschen, nach der Taufe gestärkt (roburamur)“. Die theologische Schwierigkeit, solcher Argumentation springt sofort in die Augen, deutlich semipelagianische Folgerungen sind naheliegend. Handauflegung und Salbung „ad pugnam“ haben dann bekanntlich im Laufe der Jahrhunderte zu einer einseitigen und alterierten Firmtheologie geführt, auch zu dem gegenüber dem ursprünglichen Bruderkuß oder Friedensgruß ekkl. viel weniger relevanten „Backenstreich“ (als „Mutprobe“ von der mittelalterlichen ritterlichen Schwertleite abgeleitet, erst im Pontificale des Durandus nachweisbar). Seit dem Frühkommuniondekret Pius' X. liegt nun die Kommunion wieder im richtigen Altersabschnitt, jedoch fast stets vor dem Empfang der Firmung, was nicht einmal das gegenwärtige Rechtsbuch der Kirche vorsieht. Die einzige sinnvolle Reihenfolge Taufe — Firmung — Eucharistie ist somit ungut verändert, die Firmung mit allerlei Psychologismen überladen und zu so etwas wie einem Mannbarkeitsritus „umfunktioniert“. Zudem ist der Zeitraum um das 14. Lebensjahr nach

allen alterspsychologischen Erkenntnissen so etwas wie eine konfessionelle Schonzeit. Wie weit nach diesem Werke van Buchems (ich lege hier eigentlich nur Folgerungen aus ihm vor, es selbst ist eine höchst exakte textkritische und textvergleichende Arbeit) die Vertreter einer höheren Hinaufrückung des Firmalters noch legitim argumentieren dürfen, wäre ernsthaft zu überlegen: Das Sakrament der Firmung ist eben theologisch nicht das, was sie sich unter dem „Entscheidungssakrament“ eines 18- oder 25jährigen vorstellen! Die gegenwärtige Reihenfolge Taufe — Kommunion — Firmung ist sakramententheologisch ein Mißbrauch, weder vom Codex vorgesehen noch sonst in irgendeiner der christlichen Kirchen gebräuchlich.

Wien

J. H. Emminghaus

SCHNITZLER THEODOR (Hg.), *Neue Liturgie und Altardienst mit Ergänzungen zum Handbuch für Sakristane*. Winfried-Werk, Augsburg 1969. Kart., lam. DM 3.80.

Das Büchlein enthält einen kurzen Bericht zur Situation der liturgischen Erneuerung (Th. Schnitzler), einen Überblick über den neuen Ordo missae (K. G. Peusquens), den deutschen Text der Institutio generalis des Missale Romanum (F. Nikolasch), eine genaue Dienstbeschreibung für Sakristane und Ministranten, Berichtigungen zum Handbuch für Sakristane, das im selben Verlag erschienen ist, und eine Beschreibung des neuen Kindertaufritus (Th. Schnitzler). Es macht daher nicht nur das grundlegende Dokument der Meßreform, die „Allgemeinen Richtlinien“, dem Studium zugängig, sondern zieht hieraus für den Mesner- und Ministrantendienst die praktischen Folgerungen. Freilich erspart es die Mühe nicht, manchen allgemein gehaltenen Vorschlag (etwa über die Haltungen, 81) weiter an die konkrete Gemeinde zu adaptieren. Für diese Anpassung gibt das Büchlein jedoch einen sicheren Leitfaden ab. Für die Besitzer des „Handbuches für Sakristane“ bringt es die durch den Fortgang der Liturgiereform bedingten Ergänzungen (87–92).

Linz

Hans Hollerweger

OOSTERHUIS HUUB, *Im Vorübergehn*. (371.) Herder, Wien 1969. Plastik S 73.—, DM 11.80.

Das Buch enthält Gedichte, Meditationen, Lieder, Schriftübertragungen, Gottesdienstbeispiele und eucharistische Hochgebete. Vf. setzt immer wieder dort an, wo viele Menschen sich heute in ihrer Gottesbeziehung befinden: In einer tiefen Not des Glaubens und des Betens. Die vorgelegten Gebete und Meditationsanregungen zeichnen sich aus durch ihre Unmittelbarkeit und Lebensnähe. Der Ausgangspunkt ist für O. das biblische Beten, das in unsere heutige Zeit hereingestellt, in unserer sprachlichen Ausdrucks-